

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 28/95

BESCHLUSS

vom
19. Oktober 1995

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Amalia T. [REDACTED] geborene E. [REDACTED],
[REDACTED], Avenue G. [REDACTED] E. [REDACTED], F-[REDACTED] N. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B. [REDACTED],
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres, K. [REDACTED],
B. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. Oktober 1995
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 6. Dezem-
ber 1994 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens hat die Klägerin zu
tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab. Dieser hat mit Urteil
vom 14. März 1991 - IX ZR 284/90, LM (H 2/1992) § 211 BEG 1956
Nr. 23 = BGHR BEG § 211 - Zweitverfahren 1 = NJW-RR 1992, 56
die Frage, wann die materielle Gerechtigkeit in einem besonders
gelagerten Einzelfall ein Absehen von der Einhaltung der Fri-
sten der Zweitverfahrensrichtlinien erfordert, grundsätzlich

- 3 -

geklärt. Mit dieser Entscheidung steht das Berufungsurteil in Einklang. Der Streitfall gibt zu darüber hinausgehenden grundsätzlichen Erwägungen keinen Anlaß.

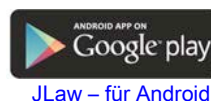
Ob der Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden könnte, ein besonders gelagerter Fall sei hier schon deshalb zu verneinen, weil es nicht um das Abhilfebegehren eines unmittelbar Verfolgten, sondern eines Erben gehe, bedarf keiner Entscheidung, weil das Berufungsurteil auf dieser Annahme nicht beruht. Die Feststellung, das Verfolgungsschicksal des Vaters der Klägerin sei nicht schwerer als das Schicksal vieler anderer Verfolgter, trägt die Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat auffällige Besonderheiten des auf Antrag des Vaters eingeleiteten Entschädigungsverfahrens zutreffend verneint. Das Unterbleiben einer fachpsychiatrischen Begutachtung ist als eine solche Besonderheit nicht anzusehen.

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin triftige Gründe für die etwa 20jährige Verspätung ihres Überprüfungsbegehrens nicht vorgebracht hat. Da die Klägerin und ihre Mutter - wie sich aus dem Rubrum des Urteils des Landgerichts B. vom 24. April 1964 ergibt - seinerzeit im selben Hause wohnten, spricht die Lebenserfahrung dafür, daß die Klägerin jedenfalls von ihrer Mutter über das Urteil vom 24. April 1964 unterrichtet wurde. Im übrigen war der Klägerin als Prozeßpartei auch dann, wenn sie die Prozeßführung und das Prozeßergebnis aufgrund einer internen Vereinbarung vollständig ihrer Mutter überlassen hatte, anzusinnen, sich nach dem Ergebnis des Verfahrens zu erkundigen. Ferner fällt zu Lasten der Klägerin ins Gewicht, daß sie nach dem Tod ihrer Mutter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(20. April 1990) noch fast drei Jahre mit der Einleitung des Abhilfeverfahrens gewartet hat, obwohl nach Nr. III, 2. ZVR das Überprüfungsbegehren von Antragstellern mit Wohnsitz im europäischen Ausland innerhalb einer einjährigen Frist zu stellen ist.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter